

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Trier-Saarburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Geschäftsbereichsleiter Jugend, Soziales, Gesundheit,
Herrn Joachim Christmann
(nachfolgend „Jugendamt“ genannt)

und

dem „Deutschen Kinderschutzbund“,
Orts- und Kreisverband Trier e.V.,
vertreten durch
den Vorsitzenden
Herrn Bruno Worst
(nachfolgend „Träger“ genannt)

wird folgende Vereinbarung betreffend die

„Fachstelle Lichtblick“

geschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die „Fachstelle Lichtblick“ in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes, Orts- und Kreisverband Trier e. V., nimmt Aufgaben nach §§ 16 und 27 SGB VIII in Delegation für die öffentliche Jugendhilfe wahr.

Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben übernimmt die „Fachstelle Lichtblick“ für den Landkreis Trier-Saarburg gem. §§ 3, 4 und 76 SGB VIII.

Die Grundprinzipien der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, d.h. das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII sowie der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII werden anerkannt. Insbesondere sind bei anvertrauten Daten die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2 - 5 SGB VIII benennt.

Der Träger gewährleistet den freiwilligen anonymen Zugang von Ratsuchenden zur Beratungsstelle. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass hierin eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige und Erfolg versprechende Inanspruchnahme der Hilfemöglichkeiten liegt.

§ 2 Personelle Ausstattung und persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen

Zur Erfüllung der Aufgaben ist die „Fachstelle Lichtblick“ mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Die beschäftigten Fachkräfte müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen gemäß der Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz verfügen.

Der Träger verpflichtet sich, die beschäftigten Fachkräfte entsprechend fortzubilden, indem er diesen die Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungen und externer Fallsupervision ermöglicht.

Über Veränderungen in der personellen Ausstattung ist das Jugendamt zu informieren.

Der Träger berücksichtigt die Vorgaben des 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und lässt sich zu diesem Zweck in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 4 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen bzw. durch eine entsprechende Erklärung über laufende Strafverfahren unterrichten.

§ 3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger gewährleistet, dass die „Fachstelle Lichtblick“ den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnimmt und hierbei insbesondere die Vorgaben des § 8a SGB VIII berücksichtigt.

§ 4 Kooperation

Gemäß § 4 SGB VIII verpflichten sich die Vertragspartner zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit. Dies bezieht sich auch auf die Kooperationspartner des Jugendamtes in der Sozialraumorientierten Jugendhilfe.

Die Kooperation mit örtlichen Suchtberatungsstellen ist obligatorisch.

Die „Fachstelle Lichtblick“ beteiligt sich an dem lokalen Netzwerk „Gemeinsam für den Kinderschutz der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg“.

§ 5 Aufgabenbeschreibung

Die „Fachstelle Lichtblick“ bietet niedrigschwellig Kindern und Jugendlichen von 6-18 Jahren mit suchtblasteten Eltern, den Elternteil/en selbst und anderen Familienangehörigen sowie weitere Bezugspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Einzelfall Beratung und Unterstützung an. Dies erfolgt ressourcen- und bedarfsorientiert, vernetzend und kooperierend mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen.

Die „Fachstelle Lichtblick“ verfolgt mit einem suchtpreventiven Ansatz das Ziel, den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe und Unterstützung auf dem Weg zu einem unabhängigen und suchtfreien Leben zu ermöglichen. Suchtvorbeugung heißt dabei, den Blick auf persönliche und soziale Ressourcen zu richten und durch den Ausbau von Stärken und Fähigkeiten eine gesunde Entwicklung möglich zu machen. Die „Fachstelle Lichtblick“ ist den Kindern und Jugendlichen hier ein verlässlicher Ansprechpartner.

Über die Einzelfallhilfe hinaus bietet die „Fachstelle Lichtblick“ Gruppen- und Freizeitangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen an.

Die Beratung findet überwiegend in den Räumen des Trägers statt. Darüber hinaus sind im Landkreis Trier-Saarburg am Bedarf orientierte Beratungsangebote / Außensprechstunden anzubieten.

§ 6 Verfahrensweise

1. Ratsuchende können die Leistungen der Beratungsstellen unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt erforderlich ist. Dies gilt für einen Beratungsumfang von maximal 25 Stunden in einem Jahr.

Sollte darüber hinaus Beratungs- und Unterstützungsbedarf bestehen, so ist dieser mit dem Jugendamt abzustimmen.

In diesen Fällen nimmt die „Fachstelle Lichtblick“ nach voriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder diese selbst, Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise auf.

2. Haben Ratsuchende zuerst mit dem Jugendamt Kontakt und wird dort eine Beratung durch die „Fachstelle Lichtblick“ als geeignete und notwendige Maßnahme angesehen, so erfolgt eine Vermittlung an die „Fachstelle Lichtblick“. Das unter Punkt 1 beschriebene Verfahren kommt auch hier zum Tragen.
3. Wird von den Vertragspartnern der Bedarf an einem Gruppen-/Freizeitangebot für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gesehen, so erfolgt die Planung in gemeinsamer Abstimmung.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Einzelfallhilfe (§ 6 Nr. 1 und 2) über Fachleistungsstunden, orientiert an dem jeweils gültigen Fachleistungsstundensatz in der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel quartalsmäßig, mind. jedoch halbjährlich nach Vorlage eines Leistungsnachweises (Fallzahlen und Stundennachweise, anonymisiert) bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes.

Am Bedarf orientierte Gruppen- und Freizeitangebote werden nach Vorlage entsprechender Kosten- und Finanzierungspläne pauschal vergütet.

§ 8 Berichtspflicht

Der Träger legt dem Jugendamt bis spätestens 30.09. (erstmalig zum 30.09.2016) des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten des Vorjahres vor sowie einen Sachbericht mit Angaben zu den Fallzahlen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien

- Alter, Geschlecht und Wohnort des betr. Kindes/Jugendlichen/der Familie
- zum Zugang
 - Wie wurde/ wer hat den Kontakt zur „Fachstelle Lichtblick“ vermittelt?
- zur Familiensituation des betr. Kindes/Jugendlichen, insbes. zu den Kriterien
 - Elternteil suchtkrank
 - Eltern suchtkrank
 - Angaben zu Geschwistern/ deren Alter und Geschlecht
- zum Hilfenetz
 - wer ist an Helfern/ helfenden Institutionen involviert?
 - sind die Eltern in (Sucht-)Beratung?
 - Angaben zur Kooperation der Fachstelle Lichtblick mit Helfern/ helfenden Institutionen, insbesondere zur Begleitung der Eltern durch Suchtberatungsstellen

- zum Beratungsumfang
 - Angaben zu Einzelberatungsterminen und/oder Gruppenangeboten
- Der Jahresbericht des Trägers wird, soweit er die zuvor genannten Angaben berücksichtigt, als Sachbericht anerkannt.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2015 für die Dauer eines Jahres in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.10.2015.

Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu regelmäßigen Qualitätsentwicklungsgesprächen, zu denen das Jugendamt einlädt.

Trier, 06.09.2016

Trier,

für den Landkreis Trier-Saarburg

für den Dt. Kinderschutzbund
Orts- und Kreisverband Trier e.V.

Joachim Christmann
Kreisverwaltungsdirektor

Bruno Worst
Vorsitzender